

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

Thüringer Verordnung über die Vergütung von Hebammenleistungen im Selbstzahler-Bereich

Nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegehilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung können die freiberuflich tätigen Hebammen für ihre berufsmäßigen Leistungen gegenüber Selbstzahlerinnen Gebühren für erbrachte Leistungen, Auslagen und Wegegeld nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), in Kraft getreten am 1. August 2007, in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen, in Kraft getreten am 27. Juni 2011, in der jeweils geltenden Fassung geltend machen.

Der von der Schiedsstelle am 25. September 2015 festgelegte Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V und den nachfolgenden Änderungen dazu gilt nicht für die Abrechnung von Leistungen gegenüber Selbstzahlern. Auf Grundlage dieses Vertrages rechnen die Hebammen jedoch ab. Dies bedeutet, dass nicht zuletzt die beihilfeberechtigten Beamtinnen im Freistaat Thüringen zunächst auf der Hebammenrechnung "sitzen bleiben" oder die jeweilige Hebamme veranlasst werden soll, eine Rechnungskorrektur auf Basis eines Vertragsstandes aus dem Jahr 2011 vorzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist diese Gesetzeslücke zu erklären und welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Abrechnung der Vergütung von Hebammenleistungen im Selbstzahler-Bereich?
2. Wann und wie will sie die aufgetretenen Probleme im Sinne der Hebammen und der als Selbstzahlerinnen betroffenen Frauen kurzfristig lösen?
3. Wie will sie zukünftig solche Situationen mit einer klarstellenden Regelung vermeiden?

Meißner